

Vertraulich.

Bremen, den 8. Mai 1908.

## II. Bericht

### der Kommission wegen Regulierung der Beamtengehälter.

Mitglieder: die Herren Dr. Becker, C. Brauns, A. Brindmann, J. Bruns, G. Gieschen, J. Grimmenstein, W. Leymann, W. Nagel, A. Rebelthau, Dr. Quidde, G. Rhein, J. Rippe, Dr. Spitta, C. Stidnath und R. A. Will.

Als Senatskommissare nahmen an den Verhandlungen teil die Herren Senatoren Dr. Delrichs, Stadtländer und Dr. Donandt.

#### A. Bericht der Mehrheit.

##### I.

Die Kommission beehrt sich, über die ihr zur nochmaligen Prüfung überwiesenen Positionen sowie über den ihr überwiesenen Antrag, betreffend die Nachzahlung einiger Gehälter für die Zeit vom 1. Oktober 1906 an, hiermit zu berichten.

Wenn die Änderungen, welche die Kommission in Vorschlag bringt, nicht sehr zahlreich sind, so erklärt sich dies zum Teil daraus, daß die Vorlage der Kommission vom 12. März d. J. ein einheitliches Ganzes darstellt und daß es nicht möglich ist, die einzelnen Positionen für sich zu betrachten und zu ändern. Die Kommission hatte bei der Prüfung der einzelnen Gehälter Rücksicht zu nehmen auf das durch den Dienst gebotene Verhältnis zu den nächsten Vorgesetzten und Untergebenen sowie zu anderen gleichartigen Beamten der verschiedenen Behörden. Immerhin wird eine Anzahl von Änderungen vorgeschlagen, die sich als Verbesserungen der Vorschläge vom 12. März d. J. darstellen dürften.

Die Eingabe der in der Anlage zum Kommissionsbericht vom 12. März d. J. nicht aufgeführten Laboranten der chemischen Abteilung der Fleischbeschau stelle war die Kommission nicht in der Lage zu berücksichtigen, da deren Wunsch dahin geht, wenn auch vorläufig ohne Ruhegehaltsberechtigung, im Gehalt den Kanzleigehülfen gleichgestellt zu werden, während sie jetzt nach ihrer eigenen Behauptung das Gehalt von Hilfschreibern beziehen. Sie wünschen also nicht lediglich eine Erhöhung ihres Gehalts, sondern eine Veränderung ihrer Stellung. Ob diesem Wunsche zu entsprechen ist, kann die Kommission nicht entscheiden; dies ist Sache der Behörde. Die Kommission empfiehlt deshalb, die Eingabe der Laboranten der Senatskommission für Zollangelegenheiten zu überweisen.



Die Eingabe der pensionierten mittleren und kleineren bremischen Beamten, bestehend aus einem Schreiben an die Bürgerschaft vom 30. März d. J. mit einer Anlage vom 12. Januar d. J., die der Kommission gleichfalls überwiesen ist, enthält den Wunsch dieser Beamten, daß die Deputation wegen der Beamtengehälter sich mit der Prüfung der Frage, ob nicht die Pensionen der Beamten zu erhöhen seien, beschäftigen möge.

Da die Eingabe also eine Tätigkeit der Deputation, nicht der Kommission, herbeiführen will und die von den Beamten gewünschte Prüfung auch zu den der Deputation zugewiesenen Aufgaben gehört, empfiehlt die Kommission, die Eingabe der pensionierten Beamten der Deputation wegen der Beamtengehälter als der zuständigen Instanz zu überweisen.

Die Beratung über den Antrag, nochmals zu prüfen, ob nicht für die Beamten und Angestellten, deren neues Höchstgehalt 3300 M und für diejenigen deren Effektivgehalt nach der neuen Gehaltsordnung am 1. April 1907 den Betrag von 2500 M nicht übersteigt, die neuen Gehaltsätze schon vom 1. Oktober 1906 an in Geltung zu setzen seien, hatte folgendes Ergebnis. Der Standpunkt, den die Kommission in ihrem Bericht vom 12. März 1908 einnahm, wurde insoweit verlassen, als die Kommission nunmehr entsprechend den früheren Beschlüssen der Bürgerschaft auch für die erwähnten kleineren und mittleren Beamten beantragt, die neuen Gehaltsätze schon vom 1. Oktober 1906 an in Geltung zu setzen; sie empfiehlt jedoch, die Nachzahlung auf 5 % des am 1. Oktober 1906 bezogenen Gehalts zu beschränken. Die Nachzahlung für das Halbjahr vom 1. Oktober 1906 bis 1. April 1907 ist auch nach den Ausführungen unter III des Berichts der Deputation wegen der Beamtengehälter vom 27. Mai 1907 (Verhdlg. S. 464) als Ersatz einer Teuerungszulage aufzufassen. Da nun bei Annahme der von der Kommission empfohlenen Gehaltsätze für manche Beamten eine sehr große Steigerung des Gehalts eintritt, so würde ihnen bei voller Nachzahlung ein Betrag zukommen, der weit über den Rahmen einer Teuerungszulage hinausgeht. Auch nach dem Vorschlage der Kommission würden diejenigen Beamten und Angestellten, deren Gehalt um nicht mehr als 10 % gesteigert ist, die volle Nachzahlung für das Halbjahr vom 1. Oktober 1906 bis 1. April 1907 erhalten und nur auf diejenigen, deren Gehalt eine stärkere Steigerung als um 10 % erfahren hat, deren Lage sich also in Folge der Gehaltsregulierung dauernd erheblich verbessert hat, würde die Beschränkung anwendbar sein.

## II.

Zu den einzelnen Positionen ist zunächst zu bemerken, daß die Positionen „Lehrer akademischer Bildung“ und „Schulinspektor“ nicht, wie irrtümlich im stenographischen Protokoll angegeben ist, der Kommission zur nochmaligen Prüfung überwiesen sind. Der Antrag, zu prüfen, ob nicht die Gehälter der Lehrer akademischer Bildung bis auf 8000 M zu erhöhen seien, ist abgelehnt (vergl. das Sitzungsprotokoll). Bezüglich der Position „Schulinspektor“ hat die Kommission durch ihren Vorsitzenden erklärt, daß sie ihren im gedruckten Bericht gestellten Antrag, nach dem das Gehalt auf 8000—9000 M erhöht werden sollte, dahin abändere, daß das Gehalt des Schulinspektors auf 7000—8000 M zu belassen und dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle, der Universitätsbildung habe, eine persönliche Zulage zu gewähren sei. Da ein Antrag, betreffend Streichung der persönlichen Zulage abgelehnt bzw. nicht der Kommission überwiesen ist, ist die Position „Schulinspektor“ nach dem berichtigten Antrage der Kommission genehmigt.

Die Beratung der zur nochmaligen Prüfung überwiesenen Positionen hatte das Ergebnis, welches sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt.



| Spezialbudget<br>und Beamte zc. | Bisheriges<br>Gehalt<br>M  | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M               | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>45. Bürgeramt.</b>           |                            |                                                      |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Stenograph .....                | 1800—3000<br>(5)           | 2400—3600<br>(5)                                     | 2400—4100<br>(5)                                     | Der Stenograph hat die Hälfte der Verhandlungen der Bürgerschaft zu stenographieren, während die andere Hälfte von 2 Hilfsstenographen aufgenommen wird; außerdem hat er eine stetig wachsende Kanzlistätigkeit.<br><br>Unter Zugrundelegung des Satzes, nach dem die Hilfsstenographen bezahlt werden, hätte er bei 45 Sitzungen im Jahre als Stenograph ein Gehalt von 3150 M zu beziehen. Somit verbleibt nur ein Gehalt von 450 M für die Tätigkeit als Kanzlist. Die vom Bürgeramt befürwortete Erhöhung des Endgehaltes ist deshalb gerechtfertigt.                            |
| <b>47. Landgericht.</b>         |                            |                                                      |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gerichtsssekretäre .....        | 2400—4200                  | 2500—4500                                            |                                                      | Eine Erhöhung auf 3000—4800 M kann nicht in Frage kommen. Eine Erhöhung des Anfangsgehalts auf 2400 M ist auch durch das Gehalt der Polizeikommissäre (2700 bis 4500 M) nicht gerechtfertigt, da deren Durchschnittsanstellungsalter sich auf 32 Jahre stellt und das der Gerichtsssekretäre auf 28 Jahre (das der in den letzten Jahren ernannten noch günstiger), was einen Unterschied von mehr als 1 Alterszulage ausmacht. Sollte sich dies ändern, so daß die Gerichtsschreiber erst in späteren Jahren Gerichtsssekretäre werden, so wird durch Alterszulagen abzuhefen sein. |
| Rechnungsbeamter .....          |                            |                                                      |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| (cf. 48, 51)                    |                            |                                                      |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gerichtsschreiber .....         | 2100—3600                  |                                                      |                                                      | Eine Änderung dieses erst im Herbst 1907 beschlossenen Gehalts ist nicht begründet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gerichtsdienner .....           | 1300—1800                  | 1400—2000                                            |                                                      | Eine Erhöhung des Anfangsgehalts ist nicht gerechtfertigt, da das Anfangsgehalt ähnlich gestellter Beamten auch nicht stärker erhöht ist, besondere Gründe zugunsten der Gerichtsdienner aber nicht vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Boten .....                     | 1200—1500                  | 1300—1700                                            |                                                      | Das über die Gerichtsdienner Gesagte gilt auch bezüglich der Boten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Pfandaufseher .....             | 1400—2000<br>(5)           | 1400—2200<br>(5)                                     | 1500—2200<br>(5)                                     | Das Anfangsgehalt ist erhöht, obwohl der jetzige Inhaber der Stelle keinen Vorteil davon hat, da er das Endgehalt bezieht, weil alle anderen derartigen Anfangsgehalte erhöht sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>50. Gerichtskasse.</b>       |                            |                                                      |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kassenboten .....               | 1300—1800<br>Mantel<br>(5) | 1400—2000<br>Mantel<br>(5)                           | 1400—2000<br>unter Wegfall des<br>des Mantels<br>(5) | Eine Gleichstellung der Kassenboten bei der Gerichtskasse, der Generalkasse, am Weierbahnhof und bei der Invalidenversicherung ist angebracht, weil die Tätigkeit im wesentlichen gleichartig ist. Ein Anfangsgehalt, welches das der Gerichtsdienner übersteigt, ist nicht gerechtfertigt. Ein Gehalt von 1400—2000 M, das auch neuerdings für die Schulgeldderheber festgesetzt ist, erscheint angemessen, unter Wegfall des Bezugs von Mützen und Mänteln.                                                                                                                        |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.                                                               | Bisheriges<br>Gehalt<br>M                                                                                  | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M                                                       | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M      | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 52. Staatsanwaltschaft.<br>III. u. IV. Staatsanwalt                                           | 5000—8000                                                                                                  | 5500—10000                                                                                                 |                                             | Die Gleichstellung dieser Beamten mit dem II. Staatsanwalt ist gerechtfertigt, weil sie die völlig gleiche Tätigkeit haben, und im Interesse der Behörde. Die häufige Veränderung in der Besetzung der Stellen, die bisher durch die erklärliche Neigung dieser Beamten, in die besser bezahlten Richterstellen überzutreten, hervorgerufen wurde, ist unerwünscht. Infolge des Vorschlages der Kommission ist eine Abnahme des Wechsels in diesen Stellen zu erwarten. |
| 53. Gefängnishaus.<br>Aufseher . . . . .                                                      | 500—600                                                                                                    | 600—700                                                                                                    |                                             | Es ist zu berücksichtigen, daß die Steigerung fast aller Preise diese Beamten nicht in dem Maße trifft wie andere Beamte, da sie außer Dienstkleidung freie Station haben. Es sind junge unverheiratete Leute, die regelmäßig nach einigen Jahren in ein anderes Amt befördert werden.                                                                                                                                                                                  |
| 54. Strafanstalt.<br>Kassenbeamter . . . . .                                                  | 2000—3300                                                                                                  | 2400—3900                                                                                                  |                                             | Der Umfang der Tätigkeit dieses Beamten rechtfertigt es, daß sein Gehalt etwas niedriger bemessen wird als das anderer Kassenbeamten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Aufseher I. Klasse . . . . .                                                                  | 1100—1550<br>und 150 M Haushaltungszulage und freie Wohnung oder 150 M Wohnungszulage sowie Dienstkleidung | 1250—1700<br>und 150 M Haushaltungszulage und freie Wohnung oder 150 M Wohnungszulage sowie Dienstkleidung |                                             | Die völlige Gleichstellung dieser Beamten mit den Schulreuten ist nicht gerechtfertigt, da ihr Dienst weniger schwierig ist. Im Anfangsgehalt sind sie übrigens den Schulreuten mindestens gleichgestellt, da sie neben dem Gehalt 150 M Haushaltungszulage und freie Wohnung oder 150 M Wohnungszulage haben.                                                                                                                                                          |
| 56. Gerichtshaus.<br>Hausmeister . . . . .                                                    | 1300—1800<br>und freie Wohnung, Feuerung und Licht                                                         | 1400—2000<br>und freie Wohnung, Feuerung und Licht                                                         |                                             | Das Endgehalt, dessen Erhöhung angeregt ist, erscheint angemessen, wenn man berücksichtigt, daß dieser Beamte freie Wohnung, Feuerung und Licht hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 58. Gesundheitswesen.<br>3 Diener (Hyg. Institut).<br>1 Diener (Chem. Laboratorium) . . . . . | 1200—1500<br>900—1200                                                                                      | 1300—1650                                                                                                  |                                             | Die Gleichstellung der 4 Diener ist berechtigt, weil der Diener am chemischen Laboratorium, der früher nicht voll beschäftigt war, jetzt ebenso beschäftigt ist wie die 3 Diener am hygienischen Institut.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Desinfektoren . . . . .                                                                       | 1200—1650                                                                                                  | 1350—1800                                                                                                  |                                             | Das Gehalt steht in dem richtigen Verhältnis zu dem der Diener an den Volksschulen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 59. Krankenanstalt.<br>Pfortner . . . . .<br>Bote . . . . .                                   | 300—500<br>freie Station und Dienstkleidung                                                                | 350—550<br>freie Station und Dienstkleidung                                                                | 400—600<br>freie Station und Dienstkleidung | Das Gehalt ist mit je 150 M im Anfangs- und Endgehalt genügend erhöht.<br><br>Die Steigerung der Preise trifft diese Beamten nicht in dem Maße wie andere, da sie außer Dienstkleidung freie Station haben; eine Erhöhung des Gehalts auf 400—600 M scheint angemessen.<br>Eine Gleichstellung dieser Beamten mit dem Pfortner und Boten im St. Jürgen-Asyl ist nicht gerechtfertigt, da sie einen                                                                      |



| Spezialbudget<br>und Beamte 2c.                        | Bisheriges<br>Gehalt<br><i>M</i>                     | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br><i>M</i> | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br><i>M</i>        | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>60. St. Jürgen-Ayhl.</b>                            |                                                      |                                                             |                                                      | leichten Dienst haben. Beim St. Jürgen-<br>ayhl ist der Dienst schwerer; für den Pfort-<br>ner durch den Verkehr mit den Geistes-<br>kranken und für den Boten durch die Wege<br>zur Stadt. Auch ist es wünschenswert,<br>daß hier diese Beamten länger im Dienst<br>bleiben.                                                         |
| Hofmeister .....                                       | 1800—2700<br>10 % f. B. u. 5 %<br>f. F. u. L.<br>(5) | 1800—2700<br>10 % f. B. u. 5 %<br>f. F. u. L.<br>(5)        | 1800—2800<br>10 % f. B. u. 5 %<br>f. F. u. L.<br>(5) | Der Hofmeister, der bisher mit Recht<br>dem Oberpfleger gleich stand, ist diesem<br>jetzt wieder gleichgestellt.                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>62. Polizeidirektion.</b>                           |                                                      |                                                             |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Bauaufseher .....                                      | 1800—3600<br>(6 zu 300)                              | 2100—3900<br>(6 zu 300)                                     | 2200—3900<br>(5 zu 340)                              | Mit Rücksicht auf die Vorbildung der<br>Bauaufseher, deren Durchschnittsanstellungs-<br>alter sich auf 30 Jahre stellt, ist es gerecht-<br>fertigt, sie den Vermessungsbeamten am<br>Katasteramt gleichzustellen, somit ihr An-<br>fangsgehalt um 100 <i>M</i> zu erhöhen und<br>die Zahl der Alterszulagen auf 5 zu ver-<br>mindern. |
| Schutzmannswachtmeister u.<br>Kriminalschutz Männer .. | 1350—1950<br>und <i>M</i> 300 Zulage                 | 1550—2200<br>und <i>M</i> 300 Zulage                        |                                                      | Von der Erhöhung der Zulage auf<br>400 <i>M</i> ist schon deshalb abzusehen, weil<br>dann das Anfangsgehalt dieser Beamten<br>höher sein würde als das Anfangsgehalt<br>der Kriminalwachtmeister.                                                                                                                                     |
| Schutzmänner .....                                     | 1350—1950<br>Dienstkleidung                          | 1550—2200<br>Dienstkleidung                                 |                                                      | Das Gehalt ist mit 200 <i>M</i> im Anfangs-<br>gehalt und 250 <i>M</i> im Endgehalt genügend<br>erhöht.<br>Die Gleichstellung mit den Zollauf-<br>sehern ist nicht gerechtfertigt, weil diese sich<br>die Uniform, die den Schutzmännern ge-<br>liefert wird, selbst zu beschaffen haben.<br>Das Verhältnis ist daselbe geblieben.    |
| Parkwächter .....                                      | 1000—1200                                            | 1200—1400                                                   |                                                      | Das Gehalt ist mit je 200 <i>M</i> im An-<br>fangs- und Endgehalt genügend erhöht.<br>Der Dienst dieser Beamten ist nicht schwer<br>und sie haben einige Zeit und Gelegenheit<br>zu Nebenverdienst.                                                                                                                                   |
| Feldhüter .....                                        |                                                      |                                                             |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>63. Straßenreinigung und<br/>Abfuhrwesen.</b>       |                                                      |                                                             |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Materialienverwalter ....                              | 1350—1950<br>(5)                                     | 1500—2100<br>(5)                                            | 1550—2200<br>(5)                                     | Es ist gerechtfertigt, sie den Schutz-<br>leuten gleichzustellen, denen sie bisher<br>gleich standen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| Aufseher .....                                         |                                                      |                                                             |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>64. Feuerwehr.</b>                                  |                                                      |                                                             |                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Zahlmeister .....                                      | 1800—3000                                            | 1900—3400                                                   |                                                      | Es ist nicht gerechtfertigt, das Gehalt<br>dieses Beamten stärker zu erhöhen als das<br>der Kanzlisten, denen er bisher gleich stand.<br>Eine Gleichstellung mit den Kassenbeamten<br>entbehrt der Begründung.                                                                                                                        |
| Feldwebel .....                                        | 1800—2800<br>(5)                                     | 1900—3100<br>(5)                                            | 2000—3100<br>(5)                                     | Das Anfangsgehalt ist erhöht, weil<br>der Feldwebel als Vorgesetzter aller unteren<br>Beamten und Mannschaften, mit Ausnahme<br>des Zahlmeisters, mindestens das Anfangs-<br>gehalt des Obermaschinisten erhalten muß.                                                                                                                |



| Spezialbudget<br>und Beamte 2c.                    | Bisheriges<br>Gehalt<br>M   | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Telegraphenmechaniker . . .                        | 1600—2400<br>(5)            | 1600—2600<br>(5)                                     | 1800—2700<br>(5)                       | Dieser Beamte, der bisher mit Recht ein höheres Anfangsgehalt hatte als der Telegraphenaufseher, dessen Anfangsgehalt auf 1700 M erhöht ist, muß im Gehalt annähernd wie der Obermaschinist gestellt sein, dem er bisher gleich stand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Oberfeuerleute . . . . .                           | 1500—1900<br>Dienstkleidung | 1700—2200<br>Dienstkleidung                          |                                        | Das Gehalt ist mit 200 M im Anfangsgehalt und 300 M im Endgehalt genügend erhöht. Es ist nicht erforderlich, das Anfangsgehalt auf die Höhe des Endgehalts der Feuerleute zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Feuerleute . . . . .                               | 1200—1500<br>Dienstkleidung | 1400—1850<br>Dienstkleidung                          |                                        | Das Gehalt ist mit 200 M im Anfangsgehalt und 350 M im Endgehalt genügend erhöht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>65. Landherrnamt.</b>                           |                             |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Landjäger . . . . .                                | 1350—1950                   | 1550—2200                                            |                                        | Eine Zulage von 50 M in Gestalt von Dienstaufwandsgeldern an die im Landgebiet stationierten Landjäger ist nicht gerechtfertigt. Ihr Kriminaldienst ist mit dem der Beamten in der Stadt nicht zu vergleichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>67. Amt Bremerhaven.</b>                        |                             |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Protokollführer des Seeamts                        | 2400—3600                   | 2400—3900                                            |                                        | Für dieses Amt, das früher von einem Kanzlisten wahrgenommen wurde, der dafür eine Zulage erhielt, ist weder eine nautische Vorbildung — die nautischen Ausdrücke lernt der Beamte sehr bald mühelos kennen — noch die Kenntnis fremder Sprachen erforderlich. Die Begründung für eine Gehaltserhöhung kann deshalb nicht als zutreffend anerkannt werden.                                                                                                                                                                                      |
| <b>69. Generalkasse.</b>                           |                             |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Buchhalter für das Staats-<br>schuldbuch . . . . . | 2400—3600<br>(5 zu 240)     | 2400—3900<br>(2 zu 360, 3 zu 260)                    | 2400—4200<br>(5 zu 360)                | Die Gleichstellung dieses Beamten mit den Kassenbeamten erscheint berechtigt, da er Kassengeschäfte zu besorgen hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Kassenboten . . . . .                              | 1200—1800<br>(5)            | 1300—1950<br>(5)                                     | 1400—2000<br>(5)                       | vergl. Ausführung zu Nr. 50.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>73. Generalsteuerramt.</b>                      |                             |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Einnahmer . . . . .                                | 1700—2900                   | 1800—3100                                            |                                        | Sie stehen mit Recht im Gehalt etwa in der Mitte zwischen den Kanzlisten und Kanzleigehülfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>74. Katasteramt.</b>                            |                             |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Feldmesser . . . . .                               | 3500—5000                   | 4000—5500                                            |                                        | Die Prüfung der Eingaben dieser Beamten ergab, daß deren Gehalte im richtigen Verhältnis zueinander stehen, während eine jede der Beamtenklassen das Verhältnis zu Ungunsten der anderen geändert sehen möchte. Die Gehalte sind auch an sich richtig bemessen. Der Wunsch der Feldmesser, ihr Endgehalt möge auf 6000 M festgesetzt werden, ist auch nach den Sätzen in Preußen nicht berechtigt, da dort das Gehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß 5040 M beträgt und dieser für die Berechnung der Pension nicht ganz in Betracht kommt. |
| Vermessungsbeamte . . . . .                        | 2100—3600                   | 2200—3900                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Bei den Vermessungsbeamten ist zu berücksichtigen, daß ihr Amt eine besondere Vorbildung nicht erfordert.



| Spezialbudget<br>und Beamte 2c.                                   | Bisheriges<br>Gehalt<br>M              | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M                                                                                 | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Katastersekretär .....                                            | 2400—4200<br>(5)                       | 2400—4500<br>(5)                                                                                                                     | 2500—4500<br>(5)                       | Dieser Beamte weist mit Recht darauf hin, daß er den Gerichtsssekretären im Gehalt gleich stehen muß.                                                                                                                                                                                                                                           |
| Buchführer .....                                                  | 2400—3600                              | 2400—3900                                                                                                                            |                                        | Das Amt des Buchführers, der im wesentlichen die Vermessungsberichte in die Vermessungsregister zu übertragen hat, ist mit dem eines Bureauvorstehers nicht zu vergleichen. Sein Gehalt ist richtig bemessen.                                                                                                                                   |
| Kassierer .....                                                   | 1800—3300                              | 2400—3900                                                                                                                            |                                        | Das Anfangs- und Endgehalt ist um je 600 M erhöht. Eine weitere Erhöhung ist durch nichts gerechtfertigt. Der Kassierer ist mit Absicht dem Kassenbeamten der Strafanstalt gleichgestellt.                                                                                                                                                      |
| <b>75. Zollverwaltung.</b>                                        |                                        |                                                                                                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Oberzollkassier .....                                             | 2200—4200<br>(2 zu 400, 4 zu 300)      | 2200—4200<br>(2 zu 400, 4 zu 300)                                                                                                    | 2200—4400<br>(4 zu 400, 2 zu 300)      | Dieser Beamte war nur versehentlich nicht den Zollsekretären gleichgestellt. Dies wird jetzt vorgeschlagen.                                                                                                                                                                                                                                     |
| Aufscher .....                                                    | 1600—2000                              | 1800—2300                                                                                                                            |                                        | Das Gehalt ist mit 200 M im Anfangsgehalt und 300 M im Endgehalt genügend erhöht. Wenn die Aufscher in Preußen zusammen mit den zum Teil nicht pensionsfähigen Nebenbezügen ein etwas höheres Einkommen haben, so kann dies kein Grund sein, das Gehalt noch weiter zu erhöhen.                                                                 |
| Amtsdiener .....                                                  | 1200—1600<br>(5)                       | 1300—1800<br>(5)                                                                                                                     | 1350—1850<br>(5)                       | Eine weitere Erhöhung des Anfangs- und Endgehalts um je 50 M ist mit Rücksicht darauf, daß sie sich ihre Uniform selbst anschaffen müssen, erforderlich, aber auch ausreichend.                                                                                                                                                                 |
| Bootsführer .....                                                 |                                        |                                                                                                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Zollmaschinenisten .....                                          | 1600—2000<br>(5)                       | 1600—2200<br>unter Fortgewährung<br>des Gehalts nach der<br>Deputationsvorlage<br>an die gegenwärtigen<br>Inhaber der Stellen<br>(5) | 1800—2300<br>(5)                       | Es erscheint aus verschiedenen Gründen zweckmäßig, unter Wiederherstellung des Deputationsvorschlages das Gehalt dieser Beamten auf 1800—2300 M zu bemessen. Dann stehen sie auch wieder den Aufsehern gleich, denen sie bisher gleich standen.                                                                                                 |
| Bureaudiener .....                                                | 1200—1600<br>10% f. B. und<br>3% f. F. | 1300—1700<br>10% f. B. und<br>3% f. F.                                                                                               |                                        | Das Gehalt entspricht den für ähnliche Beamte beschlossenen Gehälten.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Diener .....                                                      | 1200—1500                              | 1300—1700                                                                                                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Einsammler .....                                                  | 1200—1600                              | 1300—1800                                                                                                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>77. Gymnasium,<br/>Realgymnasium und Ober-<br/>realschule.</b> |                                        |                                                                                                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>78. Realschulen.</b>                                           |                                        |                                                                                                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>84. Gewerbliche Schulen.</b>                                   |                                        |                                                                                                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>86. Technikum.</b>                                             |                                        |                                                                                                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Lehrer seminarischer Bildung                                      | 2600—4800                              | 2600—5200                                                                                                                            |                                        | Das Gehalt steht in dem richtigen Verhältnis zu dem der Lehrer akademischer Bildung. Eine Veränderung dieses Verhältnisses ist nicht gerechtfertigt, schon in Hinblick darauf, daß die Schuldeputation mit der Prüfung der Frage beschäftigt ist, ob es sich empfehle, für bestimmte Lehrer seminarischer Bildung Funktionszulagen einzuführen. |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.                                                                                                                                           | Bisheriges<br>Gehalt<br>M | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M                                                | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 79. Seminar und Seminar-<br>schulen.<br>80. Kirchspielschulen.<br>81. Volksschulen.<br>82. Schulen des Land-<br>gebiets.<br>(vergl. 115.)<br>Lehrer seminarischer Bildung | 2600—4800                 | 2600—5400                                                                                           |                                        | Es ist nicht gerechtfertigt, diese Be-<br>amten im Endgehalt mit den Schulvorstehern<br>wie gewünscht gleichzustellen. Sie haben<br>Zeit und Gelegenheit zu nicht unerheblichem<br>Nebenverdienst. Auch ist das Amt des<br>Vorsteher's schwieriger und anders geartet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Ordentliche Lehrer . . . . .                                                                                                                                              | 1800—3600                 | 1900—4100                                                                                           |                                        | Das Gehalt von 1900—4100 M<br>mit den beantragten Alterszulagen steht<br>im richtigen Verhältnis zu anderen Ge-<br>halten. Es ist nicht angängig, die Lehrer<br>für sich zu behandeln und ihr Gehalt in<br>Hinblick auf die in Bremerhaven be-<br>schlossenen Sätze ohne Rücksicht auf die<br>übrigen für Bremen geltenden Gehalte fest-<br>zusetzen. Die Behauptung, das Seminar<br>habe schon jetzt Schwierigkeiten, ein gutes<br>Schülermaterial zu gewinnen, kann nicht<br>als richtig anerkannt werden. Es liegen<br>regelmäßig zahlreiche Bewerbungen ge-<br>eigneter junger Leute zum Eintritt in<br>das Seminar vor. Auch die große Zahl<br>der auswärtigen Bewerber um die hiesigen<br>Volksschullehrerstellen zeigt, daß die Ge-<br>haltsnormierung keineswegs eine Gering-<br>schätzung der Volksschule dokumentiert. |
| Ordentliche Lehrerinnen . .                                                                                                                                               | 1400—2000                 | 1500—2600                                                                                           |                                        | Das Gehalt steht im richtigen Ver-<br>hältnis zu dem der Lehrer. Bleibt dieses<br>unverändert, so liegt keine Veranlassung vor,<br>das Gehalt der Lehrerinnen zu erhöhen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Hülfslehrer . . . . .                                                                                                                                                     | 1200                      | 1200<br>(nach dreijähriger<br>Dienstzeit 1500)                                                      | 1200—1500<br>(3 zu 100 jährlich)       | Berücksichtigt man, daß die Hülfslehrer<br>im Alter von 20 Jahren in die Stellung<br>eintreten und daß die Tätigkeit solcher<br>jungen Leute in anderen Berufen nicht<br>anders bewertet wird, so muß das Anfangs-<br>gehalt als richtig bemessen bezeichnet wer-<br>den. Es ist aber gerechtfertigt, das Gehalt<br>nicht erst nach 3 Jahren auf 1500 M zu<br>erhöhen, sondern in jährlichen Steigerungen<br>von je 100 M.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Hülfslehrerinnen . . . . .                                                                                                                                                | 1100                      | 1100<br>(nach dreijähriger<br>Dienstzeit 1300)                                                      | 1100—1300<br>(2 zu 100 jährlich)       | Der Vorschlag entspricht dem für die<br>Hülfslehrer gemachten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Handarbeitslehrerinnen . . .                                                                                                                                              | 1100—1500                 | 1200—2000                                                                                           |                                        | Das Gehalt steht im richtigen Ver-<br>hältnis zu den anderen Lehrergehalten und<br>ist im Endgehalt schon um 500 M erhöht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Vorsteher 1—3 kl. Schulen<br>und freie Wohnung,<br>unter Anrechnung der<br>Dienstzeit als ordent-<br>licher Lehrer.                                                       | 1800—3600                 | 1900—4300<br>und freie Wohnung,<br>unter Anrechnung der<br>Dienstzeit als ordent-<br>licher Lehrer. |                                        | Das Gehalt dieser Vorsteher, die alle eine<br>freie Wohnung haben, ist verhältnismäßig<br>stark erhöht, nämlich das Anfangsgehalt um<br>100 M und das Endgehalt um 700 M; auch<br>ist zu berücksichtigen, daß die Dienstzeit als<br>ordentlicher Lehrer angerechnet wird. Eine<br>weitere Erhöhung ist nicht gerechtfertigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.           | Bisheriges<br>Gehalt<br>M                             | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M  | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schuldiener . . . . .                     | 1200—1500<br>Die große Mehrzahl<br>hat Dienstwohnung. | 1300—1700<br>Die große Mehrzahl<br>hat Dienstwohnung. |                                        | Das Gehalt dieser Beamten, die fast<br>alle eine Dienstwohnung haben, ist genügend<br>erhöht. Für die vermehrten Reinigungen<br>der Schulräume erhalten sie Hülsen. Für<br>die Richtigkeit des Gehaltsjahres spricht auch<br>der große Andrang zu den Stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>89. Allgemeine<br/>Bauverwaltung.</b>  |                                                       |                                                       |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Revisionsbeamter . . . . .                | 2400—4200                                             | 2700—4800                                             |                                        | Das Gehalt des Revisionsbeamten ist<br>verhältnismäßig stark erhöht wegen des<br>Umfangs und der Bedeutung der Aufgaben<br>dieses Beamten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Rendant . . . . .                         | 2400—4200                                             | 2400—4500                                             |                                        | Es ist aber nicht gerechtfertigt, das<br>Gehalt des Rendanten in gleicher Weise<br>zu erhöhen. Der Rendant, der fast den<br>ganzen Tag unterwegs sein muß, um Lohn-<br>zahlungen zu machen, ist mit Rücksicht auf<br>diese seine umfangreiche Tätigkeit besser als<br>die Mehrzahl der Kassenbeamten gestellt.<br>Es ist aber nicht begründet, ihn noch besser<br>zu stellen und sein Gehalt höher zu be-<br>messen als das des Rendanten bei der<br>Polizeidirektion, der auch eine große Kasse<br>zu verwalten und dabei darauf zu achten<br>hat, daß die Geldbeträge, die eingehen<br>sollen, auch eingehen, während der Rendant<br>der Bauverwaltung nur Auszahlungen zu<br>leisten hat. |
| <b>90. Hochbau.</b>                       |                                                       |                                                       |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Ingenieur . . . . .                       | 3500—6000<br>(5)                                      | 4000—6500<br>(5)                                      | 4000—7000<br>(5)                       | Es liegt kein Grund vor, den In-<br>genieur beim Hochbau anders zu stellen,<br>als die Baumeister und den Maschinenbau-<br>ingenieur unter Nr. 100, welchen Beamten<br>er bisher gleichstand. Sein Endgehalt ist<br>demgemäß erhöht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>91. Straßenbau.</b>                    |                                                       |                                                       |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Planfammerverwalter . . . .               | 1800—3000                                             | 1900—3400                                             |                                        | Der Wunsch dieses Beamten, den Bau-<br>aufsehern gleichgestellt zu werden, ist un-<br>begründet. Der Planfammerverwalter ist<br>aus den Zeichnern hervorgegangen, von<br>denen er sich nur dadurch unterscheidet, daß<br>es ihm neben seiner zeichnerischen Tätigkeit<br>obliegt, die Pläne in Ordnung zu halten.<br>Sein Gehalt bleibt wie bisher dem des<br>Buchhalters gleichgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>93. Regulierung der<br/>Baulinien.</b> |                                                       |                                                       |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Vermessungsbeamte . . . . .               | 1800—3600                                             | 2100—3900                                             |                                        | Die Tätigkeit dieser Beamten ist ein-<br>facher als die der Vermessungsbeamten am<br>Katasteramt, da sie regelmäßig nur Straßen-<br>linien zu vermessen haben, jene aber<br>Grundstücke.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.                | Bisheriges<br>Gehalt<br>M | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planckammerverwalter . . . . .                 | 1800—2700                 | 1900—3200                                            |                                        | Das Gehalt dieses Beamten ist ähnlich erhöht wie das des Planckammerverwalters beim Straßenbau, im Endgehalt sogar um 100 M stärker erhöht. Eine Gleichstellung mit diesem ist nicht gerechtfertigt, weil seine Tätigkeit weniger umfangreich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>95. Wasserbau.</b>                          |                           |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Stromwächter . . . . .                         | 1200—1400<br>(5)          | 1300—1550<br>(5)                                     | 1300—1650<br>(5)                       | Diese Beamten dürfen nicht schlechter gestellt werden als die Stromwächter unter Nr. 99 C, denen sie bisher gleichstanden. Ihr Endgehalt ist deshalb noch um 100 M erhöht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Dampferführer II. Kl. . . . .                  | 1200—1600                 | 1300—1800                                            |                                        | Der Wunsch dieser Beamten, die aus den Matrosen hervorgehen, auf Gleichstellung mit den Maschinisten, ist nicht berechtigt, da diese ein Examen machen müssen. Auch bei anderen Behörden (cf. Nr. 101 C) sind die Maschinisten von jeher besser gestellt gewesen als die ihnen vorgelegten Schiffsführer, ohne daß die Disziplin darunter gelitten hätte.                                                                                                                                                                                                                                    |
| Baggerführer . . . . .                         | 1200—1800                 | 1300—1950                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Elevatorführer . . . . .                       | 1200—1600                 | 1300—1800                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4 Maschinisten II. Kl. . . . .                 | 1200—1800                 | 1400—2000                                            |                                        | Daß die Baggerführer und Schiffsführer bei der Unterweiserkorrektur ein höheres Gehalt beziehen, ist durchaus berechtigt, da deren Tätigkeit anstrengender ist, sie länger vom Hause fernhält und ihnen dadurch besondere Ausgaben auferlegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2 Maschinisten II. Kl. . . . .                 | 1200—1600                 | 1400—2000                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Heizer . . . . .                               | 1000—1300                 | 1250—1500                                            |                                        | Die Baggerführer müssen, wie bisher, ein höheres Gehalt beziehen als die Dampferführer und Elevatorführer, weil ihre Tätigkeit eine besonders schwierige und anstrengende ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Matrosen . . . . .                             | 1000—1300<br>(5)          | 1200—1500<br>(5)                                     | 1250—1500<br>(5)                       | Diese Maschinisten sind gestellt wie andere Maschinisten, von denen eine gleiche Vorbildung verlangt wird. Der Unterschied zwischen ihnen und den Maschinisten I. Kl. ist gerechtfertigt, weil diese die viel wertvolleren Maschinen auf den Eisbrechern zu bedienen haben. Die Maschinisten bei der Unterweiserkorrektur beziehen ein höheres Gehalt, weil ihre Tätigkeit anstrengender ist, sie länger vom Hause fernhält und ihnen dadurch besondere Ausgaben auferlegt.                                                                                                                  |
| <b>99. Häfen und Eisenbahnen in der Stadt.</b> |                           |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Bahnmeister . . . . .                          | 2400—3600<br>(5 zu 240)   | 2400—3900<br>(2 zu 360, 3 zu 260)                    | 2400—4200<br>(5 zu 360)                | Das Gehalt dieser Heizer ist im Anfangsgehalt mit 250 M und im Endgehalt mit 200 M verhältnismäßig stark erhöht.<br>Es ist gerechtfertigt, die Matrosen den Heizern gleichzustellen, denen sie bisher gleichstanden.<br>Der Bahnmeister ist nicht, wie er wünscht, einem preussischen Oberbahnmeister, der ein Gehalt von 2400 M bis 4200 M nebst 540 M Wohnungsgeldzuschuß erhält, gleichzustellen, da der Betrieb auf einem großen Bahnhofe ein ganz anderer ist als der im Hafengebiet. Er muß aber im Endgehalt über den Bauaufsehern stehen. Deshalb ist dieses weiter um 300 M erhöht. |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.                                        | Bisheriges<br>Gehalt<br>M             | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M                | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsteher am Weserbahnhof                                              | 2700—3900<br>10 % f. B.               | 3000—4200<br>10 % f. B.                              |                                                       | Der Wunsch dieses Beamten, im Gehalt etwas höher zu stehen als die Bureauvorsteher, ist nicht gerechtfertigt. Übrigens steht er sich auch besser als diese, wenn man berücksichtigt, daß sein Anfangsgehalt 600 M höher ist und er sie im Endgehalt erreicht und außerdem Dienstwohnung hat.                                                                                                      |
| Aufseher                                                               | 1300—1700                             | 1400—1900                                            |                                                       | Das Gehalt ist im Verhältnis zu anderen Aufsehergehaltem richtig bemessen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Rassenbote                                                             | 1200—1800<br>(5)<br>Mühe und Mantel   | 1300—1900<br>(5)<br>Mühe und Mantel                  | 1400—2000<br>(5)<br>unter Wegfall von Mühe und Mantel | Bergl. Ausführung zu Nr. 50.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Maschinist                                                             | 1300—1600                             | 1500—2000                                            |                                                       | Das Gehalt des Maschinisten, der bisher im Endgehalt um 200 M hinter den 4 Maschinisten II. Kl. beim Wasserbau stand, jetzt aber diesen im Endgehalt gleichgestellt ist, ist mit 200 M im Anfangsgehalt und 400 M im Endgehalt verhältnismäßig stark erhöht. Die von ihm gewünschte Gleichstellung mit den Maschinisten, die ein Gehalt von 1800 M bis 2400 M erhalten, ist nicht gerechtfertigt. |
| Portier                                                                | 1000—1200                             | 1200—1450                                            |                                                       | Sein Gehalt ist angemessen erhöht. Der Wunsch, den Brückenwärtlern unter Nr. 99 B gleichgestellt zu werden, ist unberechtigt, da diesen, die geprüfte Weichensteller sind — der Portier ist es nicht — außer der Bewachung eines Eisenbahn-Planübergangs die Bewachung der Brücke und einer Gleisstraße, das Öffnen und Schließen der Drehbrücke sowie Signal- und Stellwerksdienst obliegt.      |
| Zweiter Aufseher                                                       | 1200—1500<br>10 % f. B.               | 1300—1700<br>10 % f. B.                              |                                                       | Dieser Beamte, mit Dienstwohnung, der an der Holzpforte und Tiefer einen leichteren Dienst hat als die Aufseher am Weserbahnhof, ist wie diese um 100 M im Anfangsgehalt und um 200 M im Endgehalt erhöht.                                                                                                                                                                                        |
| <b>100. Zollanschlussgebiet<br/>und Holz- und Fabriken-<br/>hafen.</b> |                                       |                                                      |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Buchhalter                                                             | 1800—3000                             | 1900—3400                                            |                                                       | Die Tätigkeit dieses Beamten ist nicht größer als die des Buchhalters beim Wasserbau, dem er gleichgestellt war und absichtlich gleichgestellt geblieben ist. Sein Anfangsgehalt ist um 100 M und sein Endgehalt um 400 M erhöht.                                                                                                                                                                 |
| Bahnmeister                                                            | 2400—3600<br>(5 zu 240)<br>10 % f. B. | 2400—3900<br>(2 zu 360, 3 zu 260)<br>10 % f. B.      | 2400—4200<br>(5 zu 360)                               | Bergl. Ausführung zu Nr. 99.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 3 techn. Wagenmeister                                                  | 1450—2050                             | 1550—2200                                            |                                                       | Wenn auch diese Beamten in Preußen mit dem Wohnungsgeldzuschuß besser gestellt sind, so ist doch zu berücksichtigen, daß sie in Bremen mit dem ganzen Gehalt pensionsberechtigt sind, in Preußen aber nicht.                                                                                                                                                                                      |
| 8 Wagenmeister für den Rangierbetrieb                                  |                                       |                                                      |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wiegemeister                                                           |                                       |                                                      |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Weichensteller                                                         | 1200—1700                             | 1300—1900                                            |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.            | Bisheriges<br>Gehalt<br>M      | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahrgeldsberechtigte Rangierer . . . . .   | 1248                           | 1400                                                 |                                        | Die Rangierer wünschen die Gleichstellung mit den Schirmmännern in Preußen; der Plombierer wünscht ein Gehalt von 1300—1600 M; die Koppler wünschen unter Hinweis auf ihre Kollegen in Preußen ein Gehalt von 1400—1600 M. Diese Wünsche sind nicht berechtigt. Es gibt in Preußen ständige Rangierer im Tagelohnverhältnis mit einem Lohn von 1204,50 bis 1387 M pro Jahr, ferner ebenfalls im Tagelohnverhältnis stehende Rangierer (Hilfsschirmmänner), die die Prüfung zum Schirmmeister (bei uns Wagenmeister) bestanden haben, deren Höchstlohn nach 12 Jahren 1423,50 M beträgt, endlich festangestellte Rangierer, Schirmmänner mit einem Gehalt von 900 M, steigend in 21 Jahren auf 1200 M, die mit Nebenbezügen ein Einkommen von 1360 bis 1660 M haben; sie kommen ja. 35 Jahre alt zur Anstellung.<br>Plombierer und Koppler sind ständige im Tagelohn stehende Rangierer.<br>Hiernach sind die vorgeschlagenen Sätze richtig, zumal, da die älteren Rangierer und Koppler, sobald sie Wagenmeisterdienste tun, eine tägliche Zulage von 25 S erhalten.<br>Dieser Beamte wünscht eine Erhöhung seines Gehalts, damit es in dem bisherigen Verhältnis zu dem Gehalte des Hafenmeisters bleibe. Dies ist nicht berechtigt; die Tätigkeit der Beamten ist durchaus verschieden und nicht miteinander zu vergleichen; der Hafeninspektor hat nichts mit dem Betriebe zu tun.<br><br>Der Wunsch dieses Beamten, daß sein Gehalt stärker als um 300 M erhöht werde, da das Gehalt des Maschinenmeisters um 500 M erhöht sei, ist nicht berechtigt.<br>Dieses Gehalt ist angemessen erhöht. Daß einige andere Gehalte aus besonderen Gründen um mehr als 500 M erhöht sind, ist kein Grund, auch dieses Gehalt stärker zu erhöhen.<br>Diese Beamten sind wegen ihrer Vorbildung den Bauaufsehern gleichzustellen.<br><br>Dieser Beamte ist Bauaufseher.<br><br>Die Ansicht, daß das Gehalt dieses Beamten in der Mitte stehen müsse zwischen den Gehältern des I. und II. Hafenmeisters, kann nicht als zutreffend erachtet werden (vergl. die Ausführung zu Nr. 100).<br>Es ist nicht gerechtfertigt, diesen Beamten den Maschinisten gleichzustellen, die ein Gehalt von 2000—3000 M erhalten. |
| Jahrgeldsberechtigter Plombierer . . . . . | 1040                           | 1200                                                 |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Jahrgeldsberechtigte Koppler . . . . .     | 1144                           | 1300                                                 |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Hafeninspektor . . . . .                   | 3500—5000<br>Dienstkleidung.   | 3500—5000<br>Dienstkleidung.                         |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 101. Häfen in Bremerhaven.                 |                                |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Ingenieur . . . . .                        | 3000—4200                      | 3000—4500                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Maschinenmeister . . . . .                 | 3000—4500<br>10 % f. B.        | 3000—5000<br>10 % f. B.                              |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Betriebsassistent . . . . .                | 1800—3600                      | 2000—3800                                            | 2200—3900                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Schleusenmeister . . . . .                 | 1800—3600<br>10 % f. B.<br>(6) | 2100—3900<br>10 % f. B.<br>(6)                       | 2200—3900<br>10 % f. B.<br>(5 zu 340)  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Materialaufseher . . . . .                 | 1800—3600<br>(6 zu 300)        | 2000—3800<br>(6 zu 300)                              | 2200—3900<br>(5 zu 340)                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Hafeninspektor . . . . .                   | 3500—5000<br>Dienstkleidung.   | 3500—5000<br>Dienstkleidung.                         |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Erster Maschinist . . . . .                | 1800—2400                      | 2000—2700                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc. | Bisheriges<br>Gehalt<br>M | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maschinenwärter .....           | 1200—1500                 | 1300—1700                                            |                                        | Diese Beamten wünschen die Gleichstellung mit den Schleusenwärttern, die bisher schlechter als sie gestellt waren, jetzt aber ein um 100 M höheres Anfangsgehalt haben. Die Schleusenwärter sind stärker im Gehalt erhöht, um sie auf die richtige Gehaltsstufe zu bringen. Es ist nicht gerechtfertigt, deshalb auch das Gehalt der Maschinenwärter und Kesselwärter weiter zu erhöhen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kesselwärter .....              | 1100—1400                 | 1300—1700                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Baggerführer .....              | 1500—2000                 | 1600—2200                                            |                                        | Der Wunsch dieser Beamten, dem Baggermaschinenisten der Unterweserforrektion, die 1800—2400 M erhalten, gleichgestellt zu werden, ist nicht gerechtfertigt (vergl. Nr. 95).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Maschinist .....                | 1600—2200                 | 1600—2200                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| (Beide vom Bagger III)          |                           |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Zimmermänner .....              | 1100—1400                 | 1300—1600                                            |                                        | Ein Gehalt von 1300—1600 M ist für einen Zimmermann als ein angemessenes Einkommen zu bezeichnen. Dazu kommt die Jahrgeldberechtigung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Matrosen .....                  | 1100—1300<br>(5)          | 1200—1500<br>(5)                                     | 1250—1500<br>(5)                       | Das Anfangsgehalt der Matrosen ist um 50 M zu erhöhen, um es in das richtige Verhältnis zum Gehalt der Zimmermänner und Heizer zu bringen (vergl. Nr. 95).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Schiffsführer .....             | 1400—1700                 | 1600—2000                                            |                                        | Der Wunsch dieser Beamten, den Maschinisten ihrer Schiffe gleichgestellt zu werden, ist nicht berechtigt. Die Maschinisten, die jetzt 1600—2200 M erhalten sollen, standen auch bisher im Anfangs- und Endgehalt um 100 M besser. Dagegen ist die Gleichstellung des Barkassenführers mit dem Schiffsführer geboten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Barkassenführer .....           | 1400—1700<br>(5)          | 1500—1900<br>(5)                                     | 1600—2000<br>(5)                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Oberelektriker .....            | 1500—2000                 | 1700—2300                                            |                                        | Der Wunsch des Obergeltrikers und Elektrikers, ihre Gehalte mit Rücksicht auf die für die I. bezw II. Schaltmeister beim hiesigen Elektrizitätswerk vorgeschlagenen Gehalte zu erhöhen, entbehrt der Begründung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Elektriker .....                | 1400—1800                 | 1600—2000                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 102. Hafen in Begejaak.         |                           |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Hafenwächter .....              | 1100—1300                 | 1200—1550                                            |                                        | Die Hafentwächter in Bremen unter Nr. 100 C., die diesen Hafentwächtern bisher gleich standen, sind im Anfangs- und Endgehalt um je 100 M stärker erhöht, weil ihr Dienst anstrengender ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 106. Statistisches Amt.         |                           |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Direktor .....                  | 7000—8500                 | 7000—9000                                            |                                        | Dieser Beamte, der bisher den Direktoren der Gymnasien gleich stand, jetzt aber diesen und den Direktoren der Realschulen im Anfangsgehalt um 1000 M nachsteht, wünscht im Interesse des Ansehens des Amtes und unter Hinweis auf die Stellung der Regierungsräte bei der Polizeidirektion und der stadtbremischen Armenpflege den Direktoren der höheren Schulen wieder gleich gestellt zu werden. Die Gründe, die zu einer Erhöhung des Anfangsgehalts der Direktoren der höheren Schulen führten, treffen aber für dieses Amt nicht zu. Das Anfangsgehalt der Schuldirektoren ist auf 8000 M erhöht, weil das Gehalt der Lehrer akademischer Bildung auf 7800 M erhöht ist und weil diese Direktoren regelmäßig erst in höherem Alter in ihre Stellung kommen. |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.                                              | Bisheriges<br>Gehalt<br>M                                 | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M      | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M                     | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>108. Friedhöfe.</b>                                                       |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aufseher .....                                                               | 1200—1800                                                 | 1300—1950                                                 |                                                            | Die Gehalte sind entsprechend den Gehalten ähnlicher Beamten erhöht.                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>109. Walldeputation.</b>                                                  |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aufseher .....                                                               | 1200—1600                                                 | 1300—1750                                                 |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>110. Städtisches Museum<br/>für Natur-, Völker- und<br/>Handelskunde.</b> |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Erster Aufseher .....                                                        | 1200—1500<br>Dienstkleidung<br>(5)                        | 1300—1700<br>Dienstkleidung<br>(5)                        | 1300—1750<br>Dienstkleidung<br>(5)                         | Die gleichartige Tätigkeit der Beamten rechtfertigt es, die Aufseher am städtischen Museum denen am Gewerbemuseum gleichzustellen, den ersten Aufseher aber etwas höher zu stellen, und den Hausmeister am städtischen Museum dem Oberaufseher am Gewerbemuseum im Gehalt gleichzustellen. |
| 2 Aufseher .....                                                             | 1200—1400<br>Dienstkleidung<br>(5)                        | 1300—1600<br>Dienstkleidung<br>(5)                        | 1300—1700<br>Dienstkleidung<br>(5)                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Hausmeister .....                                                            | 1200—1600<br>10% f. B. und 2%,<br>künftig 3% f. F.<br>(5) | 1300—1750<br>10% f. B. und 2%,<br>künftig 3% f. F.<br>(5) | 1300—1800<br>10% f. B. und 2%,<br>künftig 3% f. F.<br>(5)  |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>115. Gewerbemuseum.</b>                                                   |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aufseher .....                                                               | 1200—1500                                                 | 1300—1700                                                 |                                                            | Vergl. die Ausführung zu Nr. 110. Das Gehalt ist angemessen erhöht. Die freie Wohnung des Hilfsaufsehers, auf die sich der Aufseher beruft, besteht aus einer Stube nebst Kammer und Küche.                                                                                                |
| <b>118. Invaliden-<br/>versicherung.</b>                                     |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Kassenboten .....                                                            | 1200—1600<br>Rühen und Mäntel<br>(5)                      | 1300—1800<br>Rühen und Mäntel<br>(5)                      | 1400—2000<br>unter Wegfall von<br>Rühen und Mänteln<br>(5) | Vergl. Ausführung zu Nr. 50.                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Erleuchtungs- und Wasser-<br/>werke.</b>                                  |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| I.                                                                           |                                                           |                                                           |                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Inspektor (S. 39) .....                                                      | 4000—6000<br>(5)                                          | 4000—6500<br>(5)                                          | 4000—7000<br>(5)                                           | Dieser Beamte ist nach seiner akademischen Vorbildung und Tätigkeit den Baumeistern gleichzustellen.                                                                                                                                                                                       |
| Erster Buchhalter .....                                                      | 2400—3600                                                 | 2400—3900                                                 |                                                            | Das Gehalt dieses Beamten ist wie geschehen bemessen, weil seine Tätigkeit nicht derjenigen der Bureauvorsteher und Kassenbeamten gleichzustellen ist.                                                                                                                                     |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.                                                | Bisheriges<br>Gehalt<br><i>M.</i>                      | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br><i>M.</i>                               | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br><i>M.</i> | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Techniker . . . . .                                                            | 1800—3600<br>(6 zu 300)                                | 1800—3900<br>(6 zu 350)                                                                    | 2200—3900<br>(5 zu 340)                        | Dieser Beamte hat die Vorbildung eines Bauaufsehers.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| III.<br>Obermaschinenmeister . . . .                                           | 2400—3600<br>10% f. B.                                 | 2400—3900<br>10% f. B.                                                                     |                                                | Die Gleichstellung dieses Beamten mit den Maschinenmeistern bei der Unterweiserkorrektur und an den Häfen in Bremerhaven ist nicht gerechtfertigt, weil die Aufgaben der letzteren erheblich schwieriger sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Maschinenmeister . . . . .                                                     | 2000—3000<br>10% f. B.                                 | 2000—3000<br>10% f. B.<br>für den jetzigen<br>Inhaber der Stelle<br>2000—3300<br>10% f. B. |                                                | Ein Grund zur Erhöhung dieses von der Deputation zu hoch bemessenen Gehalts liegt nicht vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2 Maschinisten . . . . .                                                       | 1600—2200<br>Einer 200 pers. Zulage, 10% f. B.         | 1800—2400<br>Einer 200 pers. Zulage, 10% f. B.                                             |                                                | Die gewünschte Gleichstellung mit den Maschinisten des Technikums, der Krankenanstalt und des St. Jürgenahls, die 2000—2700 <i>M.</i> erhalten, ist nicht gerechtfertigt, weil diese eine selbständigere Stellung haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2 Kofsaufseher*) . . . . .                                                     | 1400—1900<br>*) Einer 10% f. B.,<br>3% f. F., 2% f. L. | 1500—2050<br>*) Einer 10% f. B.,<br>3% f. F., 2% f. L.                                     |                                                | Die von diesen Beamten gewünschte Gleichstellung mit den Einklassierern der Behörde, mit denen sie bis 1899 gleichstanden, die aber seitdem aufgegeben ist, läßt sich nicht rechtfertigen. Ihre Tätigkeit ist nicht miteinander zu vergleichen.                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1 Plazaufseher . . . . .                                                       |                                                        |                                                                                            |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1 Aufseher . . . . .                                                           |                                                        |                                                                                            |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| IV.<br>Maschinenmeister (mit dem<br>Titel Obermaschinen-<br>meister) . . . . . | 2000—3000<br>600 pers. Zulage<br>10% f. B.             | 2400—3900<br>unter Wegfall der<br>pers. Zulage,<br>10% f. B.                               |                                                | Dieser Beamte ist im Gehalt den Obermaschinenmeistern beim Gaswerk- und beim Elektrizitätswerk gleichzustellen. Wenn er trotz dieser Gleichstellung noch eine persönliche Zulage weiter beziehen muß, weil, wie er ausführt, seine Funktionen über die eines Obermaschinenmeisters hinausgehen, indem ihm auch der Filterbetrieb, die bakteriologischen Untersuchungen und die Wassermesser-Probierstationen unterstellt sind, so wird eine solche persönliche Zulage von der Behörde zu beantragen sein. |
| 2 Maschinisten . . . . .                                                       | 1600—2200                                              | 1800—2400                                                                                  |                                                | Vergl. die Ausführung unter III<br>2 Maschinisten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Werkmeistergehilfe . . . . .                                                   | 1600—2200                                              | 1600—2400                                                                                  |                                                | Der Wunsch dieses Beamten, im Anfangsgehalt den 2 Maschinisten, denen er bisher gleich stand, wieder gleich gestellt zu werden, ist nicht berechtigt. Seine Tätigkeit ist nicht gleichartig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Rohrmeister . . . . .                                                          | 1300—1600                                              | 1400—1750                                                                                  |                                                | Die von dem Beamten gewünschte Gleichstellung im Gehalt mit den Aufsehern der öffentlichen Beleuchtung ( <i>M.</i> 1400—1950) ist nicht gerechtfertigt. Das Verhältnis ist daselbe geblieben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| V.<br>Inspektor (S. 42) . . . . .                                              | 4000—6000<br>(5)                                       | 4000—6500<br>(5)                                                                           | 4000—7000<br>(5)                               | Vergl. die Ausführung unter I<br>Inspektor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Vorsteher des Prüfamt. . . .                                                   | 3500—6000                                              | 3500—6500                                                                                  |                                                | Dieses Amt ist nicht von der Bedeutung des Amtes des Inspektors. Das Gehalt steht im richtigen Verhältnis zu dem Inspektorgehalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc. | Bisheriges<br>Gehalt<br>M | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obermaschinenmeister . . . . .  | 2400—3600<br>10 % f. W.   | 2400—3900<br>10 % f. W.                              |                                        | Vergl. die Ausführungen unter III.<br>Obermaschinenmeister.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Techniker . . . . .             | 1800—3600<br>(6 zu 300)   | 2100—3900<br>(6 zu 300)                              | 2200—3900<br>(5 zu 340)                | Diese Beamten haben die Vorbildung<br>eines Bauaufsehers.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3 Maschinisten . . . . .        | 1600—2200                 | 1800—2400                                            |                                        | Vergl. die Ausführung unter III.<br>2 Maschinisten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| I. Schaltmeister . . . . .      | 1800—2500<br>10 % f. W.   | 2000—3000<br>10 % f. W.                              |                                        | Für die I. Schaltmeister ist von der<br>Beamtengaltsdeputation ein Gehalt von<br>1800—2800 M (bisher 1800—2500 M)<br>vorgeschlagen und für die II. Schaltmeister<br>ein solches von 1600—2400 M (bisher<br>1600—2200 M), für den Maschinenmeister<br>dagegen ein Gehalt von 2000—3300 M<br>(bisher 2000—3000 M). Von der Depu-<br>tation für die Erleuchtungs- und Wasser-<br>werke war inzwischen (Verhandlg. 1907,<br>S. 549) gebeten, die I. Schaltmeister den<br>Maschinenmeistern im Gehalt mit 2000 bis<br>3000 M gleichzustellen und den II. Schalt-<br>meistern das bisherige Gehalt der I. Schalt-<br>meister mit 1800—2500 M zu geben und<br>es waren dementsprechende Anträge gestellt<br>(Verhdlg. S. 550, Antrag 5).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| II. Schaltmeister . . . . .     | 1600—2200                 | 1800—2400                                            |                                        | Am 22. Juni 1907, also nach der ersten<br>Verhandlung über die Beamtengehälter, ist<br>dann bei der Verhandlung über die Anträge<br>der Deputation für die Erleuchtungs- und<br>Wasserwerke seitens der Budgetkommission<br>erklärt, da die von der Beamtengehälter-<br>deputation vorgeschlagenen Gehaltsätze noch<br>nicht berücksichtigt seien, bitte die Budget-<br>kommission, zunächst diese Gehälter in der<br>Höhe zu bewilligen, wie sie von der Depu-<br>tation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke<br>vorgeschlagen seien, im übrigen aber mit<br>der definitiven Regulierung so lange zu<br>warten, bis die neuen Beschlüsse über die<br>Gehaltsregulierung heraus seien. Demgemäß<br>ist beschlossen (Stenographische Protokolle<br>S. 394). Hiernach wurde vorläufig für die<br>I. Schaltmeister ein Gehalt von 2000 bis<br>3000 M (dasselbe ist von der Kommission<br>vorgeschlagen) und die II. Schaltmeister<br>ein Gehalt von 1800—2500 M (von der<br>Kommission ist ein Gehalt von 1800 bis<br>2400 M vorgeschlagen) festgesetzt. |
| Lageraufseher . . . . .         | 1400—1900                 | 1500—2050                                            |                                        | Wenn dem jetzigen Inhaber der<br>Maschinenmeisterstelle mit Rücksicht darauf,<br>daß ihm von der Beamtengehälterdeputation<br>ein Gehalt von 2000—3300 M zugebacht<br>war, dieses Gehalt beibehalten werden soll, so<br>liegt doch kein Grund vor, für die I. und<br>II. Schaltmeister eine gleiche Ausnahme-<br>bestimmung zu treffen.<br>Durch die Tatsache, daß die Deputation<br>für die Erleuchtungs- und Wasserwerke irr-<br>tümlich höhere Gehälter hat auszahlen lassen,<br>kann dies nicht gerechtfertigt werden.<br><br>Das Gehalt entspricht dem der Auf-<br>seher unter III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc. | Bisheriges<br>Gehalt<br>M          | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schlachthof.</b>             |                                    |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Plazaufseher . . . . .          | 1200—1500<br>und 200 Gratifikation | 1400—1800<br>unter Wegfall der<br>Gratifikation      |                                        | <p>Die Annahme, die Kommission habe sich bei der Festsetzung des Gehalts des Plazaufsehers verlesen, erklärt sich daraus, daß in der Deputationsvorlage neben dem von der Deputation vorgeschlagenen Gehalt von 1300—1700 M. irrtümlich eine Gratifikation von 200 M. aufgeführt ist, während dem Plazaufseher nur eine solche von 40 M. zukam, und daraus, daß die Schlachthofdeputation dies bei der Aufstellung des Budgets versehen nicht beachtet hat. Ein Irrtum der Kommission liegt nicht vor.</p> <p>Der Plazaufseher bezog bis 1899 ein Gehalt von 1100—1400 M. und hatte eine Nebeneinnahme von 300 M. als Fleischbeschauer. Als sein Gehalt damals auf 1200—1500 M. erhöht wurde, die Nebeneinnahme aber wegfiel, wurde, da der Plazaufseher sich nach dem neuen, erhöhten Gehalt ohne Nebeneinnahme schlechter stand als nach dem alten Gehalt mit der Nebeneinnahme, beschlossen, um diese Verschlechterung seiner Lage zu verhüten, ihm eine Gratifikation, und zwar zu dem Betrage zu gewähren, daß dadurch die Verschlechterung ausgeglichen wurde. (Mitt. des Senats vom 26. Juni 1900, S. 608.) Infolgedessen bezog der Plazaufseher, da sein Gehalt im Anfangs- und Endgehalt um je 100 M. erhöht war, dagegen die Nebeneinnahme von 300 M. wegfiel, bis April 1907 eine Gratifikation von 200 M. Als die Deputation das Gehalt um 100 M. im Anfangs- und 200 M. im Endgehalt auf 1300—1700 M. erhöhte, erhielt der Plazaufseher, der die dritte Alterszulage bezog, dadurch 1540 M. Da er nach der garantierten Einnahme, die er vor 1900 gehabt hatte, ein Gehalt von 1280 M. + 300 M. Nebeneinnahme, also 1580 M. bezogen haben würde, stand ihm also eine Gratifikation von 40 M. zu, nicht mehr 200 M., wie irrtümlich in der Deputationsvorlage angegeben ist.</p> <p>Nachdem die Kommission das Gehalt auf 1400—1800 M. erhöht hat, würde der Plazaufseher bei der dritten Alterszulage 1640 M. (garantiert nur 1580 M.) und bei der vierten Alterszulage (1. April 1908) 1720 M. (garantiert nur 1640 M.) zu beziehen haben. Die 1900 beschlossene Gratifikation, die den Plazaufseher vor Schaden behüten sollte, kommt also nicht mehr in Betracht.</p> <p>Sie beziehen mit Recht dasselbe Gehalt wie die Nachtwächter am Weferbahnhof.</p> <p>Das Gehalt ist mit 200 M. im Anfangsgehalt und 440 M. im Endgehalt verhältnismäßig stark erhöht.</p> |
| Nachtwächter . . . . .          | 1100—1300                          | 1200—1450                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Unterweiserkorrektur.</b>    |                                    |                                                      |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Stromaufseher . . . . .         | 1600—2560                          | 1800—3000                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



| Spezialbudget<br>und Beamte zc.  | Bisheriges<br>Gehalt<br>M | Gehalt nach<br>dem Vorschlage<br>der Kommission<br>M | Neuer Vorschlag<br>der Kommission<br>M | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maschinenaufseher .....          | 1800—2400                 | 2000—2700                                            |                                        | Ob dem Stromaufseher Kleinecke mit Rücksicht auf seine Vorbildung und seine Tätigkeit eine persönliche Zulage zu gewähren ist, vermag die Kommission nicht zu beurteilen. Eine Beschlusfassung darüber herbeizuführen, wird dem Ermessen der zuständigen Behörde zu überlassen sein.<br><br>Diese Gehalte sind angemessen erhöht. Der Umstand, daß der Maschinenaufseher, der die zweite Alterszulage hatte, bei einem Gehaltsjah von 2000—2700 M bis jetzt nur 2280 M bezog und daß er erst von Mai 1908 ab 2420 M erhält und damit das Endgehalt der ihm untergeordneten Baggermaschinisten erreicht, rechtfertigt nicht eine weitere Gehaltserhöhung. |
| Plazaufseher .....               | 1500—2400                 | 1700—2650                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Baggerführer .....               | 1500—2000                 | 1600—2200                                            |                                        | Das Gehalt der Baggerführer und Schiffsführer entspricht dem der Beamten unter Nr. 101 C. Daß die Maschinisten ein höheres Gehalt beziehen, ist mit Rücksicht auf deren Vorbildung gerechtfertigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Schiffsführer .....              | 1500—1800                 | 1600—2000                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Stadtbremische Armen-<br>pflege. |                           |                                                      |                                        | Das Gehalt ist für die mit dem Amt verbundene Tätigkeit richtig bemessen. Es würde wahrscheinlich niedriger normiert sein, wenn nicht die Armenpflege früher für sich bestanden und deren Vorstand selbstständig die Gehalte bestimmt hätte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Armenaufseher .....              | 1800—2800                 | 1900—3000                                            |                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## III.

Die Kommission beantragt hiernach:

- 1) die in diesem Bericht aufgeführten neuen Gehalte mit den in der Anlage zum Bericht vom 12. März 1908 hinzugefügten besonderen Bestimmungen und Vorbemerkungen zu genehmigen,
- 2) für die Beamten und Angestellten, deren neues Höchstgehalt 3300 M und für diejenigen, deren Effektivgehalt nach der neuen Gehaltsordnung am 1. April 1907 den Betrag von 2500 M nicht übersteigt, die neuen Gehaltsätze schon vom 1. Oktober 1906 an in Geltung zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, daß für das Halbjahr vom 1. Oktober 1906 bis 1. April 1907 keine höhere Nachzahlung eintritt als 5 % des Gehalts, das den Beamten und Angestellten am 1. Oktober 1906 zustand, unter Anrechnung dessen, was ihnen auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom Juni 1907 für dieses Halbjahr nachgezahlt ist,
- 3) die Bürgerschaft wolle beschließen, den Senat zu ersuchen, die Eingabe der Laboranten der chemischen Abteilung der Fleischbeschau stelle der Senatskommission für Zollangelegenheiten und die Eingabe der pensionierten mittleren und kleineren bremischen Beamten der Deputation wegen der Beamtengehälter zu überweisen.

Die Mehrheit der Kommission.



## B. Bericht der Minderheit.

Die Minorität der Kommission hat die durch Beschluß der Bürgerschaft vom 1. April bezw. 8. April erfolgte Zurückweisung einer Reihe von Positionen der Beamtengehaltsvorlage zur nochmaligen Prüfung an die Kommission dahin aufgefaßt, daß die Bürgerschaft eine weitergehende Berücksichtigung der davon betroffenen Beamten in diesen Beschlüssen zum Ausdruck bringen wollte. Ganz besonders gilt das für die unteren Beamtengehälter, bezüglich deren die Bürgerschaft wörtlich beschlossen hat: sie „wünscht besondere Berücksichtigung der kleineren Gehälter“. Dementsprechend sind von der Minorität bei den einzelnen in Frage stehenden Gehältern Anträge auf weitere Erhöhung der vorgeesehenen Gehaltsätze insbesondere in den Fällen gestellt, in denen die Kommission bislang eine Erhöhung nicht hatte eintreten lassen. Die Minorität glaubt aber, daß durch die neuerliche Vorlage der Kommissionsmehrheit den von der Bürgerschaft zum Ausdruck gebrachten Wünschen in durchaus ungenügender Weise Rechnung getragen worden ist.

Die Kommissionsmehrheit hält die Möglichkeit der Annahme der in der Kommission gestellten weiteren Anträge nicht für gegeben, weil sie der Ansicht ist, daß im großen ganzen, von offenbaren Härten und entstandenen Ungerechtigkeiten abgesehen, keine Veränderung der einzelnen Gehaltsätze mehr erfolgen dürfe, da jede derartige Veränderung notwendig im Gefolge habe, daß auch die Gehaltsätze der über- oder untergeordneten Beamten zu verändern seien. Im Gegensatz dazu glaubt die Minderheit, daß sehr wohl bei manchen unteren Beamtengruppen eine weitere Aufbesserung der Gehälter erfolgen kann, ohne dadurch die Gehaltsaufstellung im ganzen zu gefährden resp. in ein ungerechtes Verhältnis zu bringen. Insbesondere hält die Minderheit eine weitere Erhöhung der Gehälter der bei den verschiedenen Behörden angestellten Boten, Diener, Bureaudiener und Wächter für erforderlich. Die für diese Beamten erfolgte Gehaltserhöhung beträgt im Anfangsgehalt überall nur za. 7—8 %, so daß ein billiger Ausgleich der durch die Lebensmittelerhöhung geschaffenen Sachlage selbst mit der Erhöhung um weitere 100 M kaum ganz erreicht werden dürfte. Eine solche Erhöhung um weitere 100 M wäre darum mindestens zu empfehlen.

Ferner kommen noch eine Anzahl anderer Beamtengruppen in Betracht, auf die noch im einzelnen einzugehen sein wird.

Auch den weiteren gegen die Anträge der Minderheit von einzelnen Kommissionsmitgliedern erhobenen Einwand, daß bei Annahme der Anträge die Gehaltserhöhung nur den betreffenden Beamten, deren Gehaltsätze ausdrücklich zur weiteren Prüfung überwiesen seien, zu statten komme, nicht aber Beamten ganz gleicher Art, bezüglich deren zufällig Anträge nicht gestellt seien, hält die Minderheit nicht für zutreffend. Sie ist der Ansicht, daß die bezüglichlichen Beschlüsse der Bürgerschaft sinngerecht nur so aufzufassen sind, daß, wo die Prüfung der Gehaltsätze bestimmter Beamten in der Kommission zu einer Erhöhung derselben führen sollte, die neuen Gehaltsätze auch auf ganz gleiche oder ganz ähnliche Stellen bei anderen Behörden in Anwendung zu bringen sind.

Indem die Minderheit der Kommission im gegebenen Stadium der Beratung davon absieht, auf alle einzelnen Gehaltsätze des Näheren einzugehen und Anträge zu stellen, vielmehr der Bürgerschaft anheimgibt, in den angebracht erscheinenden Fällen die Bedenken der Kommissionsmehrheit fallen und eine Erhöhung der Gehälter eintreten zu lassen, gestattet sie sich im einzelnen folgende Bemerkungen:



## 47. Landgericht (dazu 48, 51, 52).

Eine Erhöhung des Anfangsgehalts der Gerichtsdiener um 100 M hält die Minorität für gerechtfertigt.

Für sie, sowie für die Boten gilt das in den einleitenden allgemeinen Ausführungen von der Minderheit Gesagte.

## 58. Gesundheitswesen.

Die in der Desinfektionsanstalt beschäftigten Beamten (Desinfektoren, Aufseher), sind in ihrem Berufe, gleich den Polizeibeamten und der Feuerwehr, wenn auch nicht in gleichem Maße, mancherlei Gefahren ausgesetzt. Es empfiehlt sich nicht, sie im Anfangsgehalt so erheblich hinter die genannten Beamtengruppen zu stellen. Eine entsprechende Erhöhung des Anfangsgehalts wäre daher zu empfehlen.

## 62. Polizeidirektion.

Bei den Parkwächtern und Feldhütern handelt es sich um an sich so schlecht gestellte Beamte, daß trotz der bereits erfolgten, wie nicht zu verkennen recht erheblichen Erhöhung eine weitere Aufbesserung ihres Gehalts nur wünschenswert erscheinen kann. Wenngleich die Dienstzeit dieser Beamten täglich 9 Stunden nicht überschreitet, so kann doch darüber hinaus mit irgendwie nennenswerter und einträglicher Nebenbeschäftigung nicht gerechnet werden.

## 64. Feuerwehr.

Bei den Gefahren des Berufes der Feuerwehrmänner und der Vielseitigkeit der an sie gestellten Anforderungen ist es mindestens billig, ihr Gehalt im Anfang annähernd den Schutzmannsgehalten gleich zu stellen. Die Minorität hält dafür, sie im Anfangsgehalt nicht mehr als 50 M zurückstehen zu lassen. Die dadurch erforderliche Erhöhung des Anfangsgehalts um weitere 50 M ist um so mehr berechtigt, als die den Handwerkern unter ihnen bisher gewährte Handwerkerzulage von 50 S pro Tag in Wegfall gekommen ist.

## 75. Zollverwaltung.

Die für die Amtsdienner und Bootsführer vorgesehene weitere Erhöhung um je 50 M im Anfangs- und Endgehalt hält die Minorität im Anfangsgehalt nicht für ausreichend, um diesen Beamten eine der verteuerten Lebenshaltung entsprechende Zulage zu gewähren. Sie gibt anheim, das Anfangsgehalt um weitere 50 M zu erhöhen. Die Bureaudiener wären, wie bisher, den Amtsdienern gleichzustellen.

## 77. Gymnasium.

Den Schuldienern in allen Schulanstalten ist eine Gehaltserhöhung im Anfangsgehalt um 100 M, im Endgehalt um 200 M von der Deputation zugebilligt. Die Kommission hat eine weitere Erhöhung nicht vorgenommen. Für das



Anfangsgehalt kann die Erhöhung kaum als ein genügender Ausgleich für die erhöhten Ausgaben, die der Lebensunterhalt heute erfordert, in Anspruch genommen werden. Es ist aber nicht berücksichtigt, daß den Schuldienern inzwischen durch die von Senat und Bürgerschaft beschlossene häufigere Reinigung der Schulen eine vermehrte Arbeitslast auferlegt ist. Es empfiehlt sich daher, das Anfangsgehalt noch etwas zu erhöhen.

#### 79, 80, 81. Seminar und Seminarsschule, Kirchspielschulen, Volksschulen.

Die Minorität der Kommission ist der Ansicht, daß die Bedeutung des Lehramts an den Volksschulen durch das für die ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen festgesetzte Gehalt weder im Verhältnis zu den Lehrern akademischer Bildung noch zu anderen Beamtengruppen entsprechend gewürdigt ist. Sie hält, um eine solche gerechte Einstellung der Lehrer in den Rahmen aller im Unterrichtswesen betätigten Beamten herbeizuführen, eine weitere Erhöhung des Gehalts der ordentlichen Volksschullehrer um mindestens im Anfangsgehalt 200 M, im Höchstgehalt 100 M für erforderlich. Eine gleiche Gehaltserhöhung würde für die Volksschullehrerinnen zu gewähren sein.

Was bezüglich der ordentlichen Lehrer gesagt ist, gilt auch für die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen. Die von der Kommission beschlossene weitere Gehaltserhöhung, von der das Anfangsgehalt der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen gar nicht betroffen wird, erachtet die Minorität für ungenügend. Sie gibt anheim, das Anfangsgehalt um 100 M zu erhöhen und alsdann die jetzt beliebte Staffelung (Steigerung um jährlich 100 M) eintreten zu lassen.

Gleichzeitig empfiehlt die Minderheit, bei den ordentlichen Lehrern und Lehrerinnen den Antrag Kunothe zu berücksichtigen, wonach die höheren Alterszulagen an den Anfang zu stellen sind.

#### 95. Wasserbau. (Dazu 59, 60, 77, 86, 91, 100, 101, 110, Erleuchtungs- und Wasserwerke, Schlachthof.)

Das Anfangsgehalt der Heizer, Maschinenwärter, Kesselwärter ist mit wenigen Ausnahmen nur um 100 M im Höchsfalle erhöht. Die Minorität hält das aus mehrfach erwähnten Gründen für ungenügend. Sie empfiehlt eine weitere Erhöhung des Anfangsgehalts. Insbesondere sind die Heizer beim Wasserbau den übrigen Heizern gleichzustellen, weil sie die gleiche Betätigung auszuüben haben und die Verantwortung überall die gleiche ist. — Aus denselben Gründen empfiehlt sich die Gleichstellung der Maschinisten II. Klasse des Wasserbaus mit den Schiffsmaschinisten der Unterweserkorrektion.

#### 100. Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.

B. Eisenbahnbetrieb. Die Weichensteller sind im Anfangsgehalt nur um 100 M erhöht. Es empfiehlt sich aus den mehrfach angeführten Gründen eine weitere Erhöhung des Anfangsgehalts eintreten zu lassen.

Die Minorität der Kommission sieht davon ab, im Rahmen dieser Motivierungen auf die Gehalte im Vorstehenden nicht erwähneter, einzelner Beamten einzugehen; sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, in der Bürgerschaft selbst diesbezügliche Anträge einzubringen.

Die Minderheit der Kommission.



